

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 109/76****URTEIL**

Verkündet am

5. Mai 1977

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Flora P [REDACTED]

[REDACTED] D [REDACTED] Avenue, M [REDACTED], Canada,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Köln, Zeughausstraße 4 - 8,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Antrag der Klägerin auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen wurde vor Erlaß des BEG-Schlußgesetzes rechtskräftig abgewiesen. Mit Schriftsatz vom 25. November 1970 erinnerte die Klägerin an die Erledigung eines angeblich nach Inkrafttreten des Schlußgesetzes gestellten Neuantrags. Sie berief sich darauf, ihr Prozeßbevollmächtigter habe den Antrag am 8. September 1966 bei einer Vorsprache auf der Behörde mündlich gestellt und durch Schreiben vom 23. September 1966 bestätigt. Am 27. Juli 1973 bat sie um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist.

- 3 -

Die Behörde lehnte den Antrag als verspätet ab; eine rechtzeitige Antragstellung sei nicht nachgewiesen, Wiedereinsetzung könne nicht gewährt werden. Die Klage blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision bittet die Klägerin um Aufhebung und Zurückverweisung. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß für den Antrag nach Art. III BEG-SchlußG eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Eine bloß mündliche Antragstellung jedoch genüge nicht zur wirksamen Anmeldung; sie müsse in irgendeiner Form ihren schriftlichen Niederschlag gefunden haben, sei es, daß der Antrag von dem ihn entgegennehmenden Behördenangehörigen zu Protokoll genommen oder in einem Aktenvermerk festgehalten werde, sei es, daß der Antragsteller in einem nachfolgenden Schriftsatz den mündlichen Antrag bestätige. Hier sei allerdings schon nach dem eigenen Verhalten des Bevollmächtigten der Klägerin und nach seinen eigenen Äußerungen die Annahme ausgeschlossen, daß er bei seiner Vorsprache ein Neuantragsrecht für die Klägerin habe geltend machen wollen. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, fehle es an einer wirksamen Anmeldung, weil sie keinen schriftlichen Niederschlag gefunden habe. Daß ein Schreiben der Klägerin vom 23. September 1966 vor Ablauf der Anmeldefrist des Art. III BEG-SchlußG bei der Behörde eingegangen sei, lasse sich nicht feststellen. Die Folge der Beweislosigkeit treffe die Klägerin. Wiedereinsetzung in die versäumte

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

83

Frist könne ihr nicht gewährt werden, weil sie erst nach Ablauf der Frist des Art. III Abs. 1 BEG-Schluß mit einem Neuantrag hervorgetreten sei.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis richtig entschieden.

Allerdings trifft es nicht zu, daß ein mündlich gestellter Antrag schriftlich festgehalten werden muß, um wirksam zu sein. Der Entschädigungsantrag bedarf keiner bestimmten Form. Es ist nur erforderlich, daß der Wille, Wiedergutmachung zu verlangen, unmißverständlich hervortritt (BGH RzW 1960, 472; 1962, 323; 1963, 566; 1976, 108). Auch der mündlich gestellte Antrag ist rechtswirksam. Das schriftliche Festhalten des mündlich Vorgetragenen ist zwar aus Beweisgründen zu empfehlen, ist aber nicht Voraussetzung der Wirksamkeit des Antrags.

Auf diesem Rechtsfehler beruht indessen das Berufungsurteil nicht. Der Tatrichter hält es weder für erwiesen, daß der Bevollmächtigte der Klägerin bei seiner Vorsprache am 8. September 1966 mündlich einen Neuantrag nach dem BEG-Schlußgesetz hat stellen wollen, noch daß sein vom 23. September 1966 datiertes Schreiben rechtzeitig bei der Behörde eingegangen ist. An diese mit Verfahrensrügen von der Revision nicht angegriffene Feststellung ist der Senat gebunden. Danach steht nicht fest, daß die Klägerin rechtzeitig einen Neuantrag gestellt hat. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß der Antrag vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen wäre (BGH RzW 1962, 470). Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Antrags liegt bei der Klägerin.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der
Versäumung der Frist hat das Berufungsgericht der
Klägerin mit zutreffender Begründung verweigert (BGH
RzW 1975, 17).

Mai

Henkel

Dr. Thumm

Portmann

Dr. Lang